

Agenturservice-Jupe

Tel.: 02325 - 558 426
Fax : 02325 - 467 0 380

Mobil : 0174 - 29 11111

Mail : info@agenturservice-jupe.de

Web : <http://www.agenturservice-jupe.de>



Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Presseartikel

Die neue Umwelthaftung und die neue Umweltschadenversicherung

Am 14.11.2007 trat das neue deutsche Umweltschadengesetz (USchadG) in Kraft. Damit wurde eine neue Haftung für Umweltschäden eingeführt. Das Gesetz beruht auf einer EU-Richtlinie und wirkt rückwirkend für Schäden, die nach dem 30.04.2007 verursacht worden sind.

Der Umweltschaden

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes ist eine Schädigung:

- des Bodens
- der Gewässer oder
- der Bioversität; unter Bioversität versteht man Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen

Der Anwendungsbereich der neuen Haftung

Das Umweltschadengesetz bestimmt eine Haftung für jegliche berufliche Tätigkeit. Damit sind die breite Masse der Industrieunternehmen, der gewerblich oder landwirtschaftlich Tätigen und der Selbständigen einer öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme zur Sanierung von Umweltschäden ausgesetzt. Berufsgruppen und Betriebe, deren Tätigkeiten vom Gesetzgeber als besonders gefährlich eingestuft werden haften sogar verschuldunenabhängig.

Weitgehend neu ist damit nicht nur die Inanspruchnahme für Schäden „an der Natur selbst“, sondern auch der Anspruchsteller – die zuständige Behörde.

Die Versicherungslösungen

Anders als zivilrechtliche Schadenersatzansprüche wegen Personen- oder Sachschäden sind die neuen Risiken einer öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme nicht durch bisherige Versicherungsmodelle wie die Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Die wesentlichen Merkmale zum Leistungsumfang der USV sind:

- eigenständiges Konzept neben der Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung, speziell zugeschnitten auf das neue Umweltschadengesetz
- Versicherungsschutz bei Inanspruchnahme zur Sanierung eines Umweltschadens bzw. der Pflicht zu entsprechender Kostentragung
- Kostenübernahme auch für ergänzende Sanierungen und Ausgleichssanierungen
- der Versicherungsschutz beinhaltet die Abwehr unberechtigter Ansprüche (Abwehrkosten)

Versicherungsschutz besteht für alle Risikobereiche:

- für das Betriebsstättenrisiko, einschl. der vorhandenen Anlagen
- für Leistungen / Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken
- für die Herstellung und Verwendung von Produkten im Sinne des anlagenspezifischen Umwelt-Produkttrisikos

Voraussetzung für die o.g. Risikobereiche ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs.

- für die Herstellung und Verwendung von Produkten im Sinne des allgemeinen Umweltprodukttrisikos auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

(Stand 02/2008)